LKP *Stichwort*

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ab 2024: Adieu Gesamthandsvermögen – hallo Gesellschaftsregister

Zum 01.01.2024 tritt das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** (MoPeG) in Kraft. Insbesondere für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) aber auch für Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) spricht man allgemein von einer Jahrhundertreform mit dem großen Schritt zur **Rechtsfähigkeit der GbR** und dem damit verbundenen Abschied vom sogenannten **Gesamthandsvermögen**. Des Weiteren gibt es in Zukunft das **neue Gesellschaftsregister**, in welches die GbR bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte zwingend einzutragen ist.

Varianten der GbR

Ab dem 01.01.2024 wird grundsätzlich wie folgt unterschieden: Die **nicht rechtsfähige GbR** (§§ 740 – 740 c BGB n.F.) regelt lediglich die Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen der Gesellschafter untereinander, ohne dass die Gesellschaft nach außen am Rechtsverkehr teilnimmt.

Wird im Namen der Gesellschaft am Rechtsverkehr teilgenommen, liegt eine **rechtsfähige GbR** vor, für welche die Vorschriften der neuen §§ 707 – 793 BGB gelten. Sollte diese rechtsfähige GbR

- im **Grundbuch** in Bezug auf ein Grundstück,
- im **Handelsregister** als Gesellschafterin einer OHG oder KG,
- im **Aktienregister** als Aktionär einer AG oder
- in der **Gesellschafterliste beim Handelsregister** als Gesellschafter einer GmbH

eingetragen werden, so ist ab 2024 die Eintragung nur möglich, wenn die Gesellschaft in dem **neuen Gesellschaftsregister**, welches beim Amtsgericht geführt wird, eingetragen ist. Man spricht dann von der **eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts** oder auch **eGbR**.

Liegen aktuell solche Gestaltungen vor, so ist eine Eintragung derzeit freiwillig. Zwingend wird die Eintragung jedoch, wenn Änderungen an den bestehenden Registereintragungen nach dem 01.01.2024 vorgenommen werden sollen.

Bruchteilsgemeinschaft oder Grundstücks-GbR

Insbesondere bei Grundstücken stellt sich oftmals die nicht ganz einfach zu beantwortende Frage, ob eine Bruchteilsgemeinschaft oder eine Grundstücks-GbR vorliegt.

Eine GbR ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschafter einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dagegen ist eine Bruchteilsgemeinschaft eine reine Interessensgemeinschaft, die nur durch die gemeinschaftliche Berechtigung an dem Grundstück (dem bloßen „Haben und Halten“) nicht aber durch einen darüberhinausgehenden Zweck verbunden ist. Vermieten nun die Miteigentümer gemeinschaftlich die Immobilie, so kann wohl von einem gemeinsamen Zweck ausgegangen werden, sodass eigentlich eine GbR vorliegen würde. Es bleibt abzuwarten, ob diese Frage zukünftig von den Grundbuchämtern bei Grundbuchänderungen oder Neueintragungen thematisiert wird.

Gesellschaftsvermögen

Nach bisherigem Recht waren die Gesellschafter einer GbR gesamthänderisch an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt. D.h. das Vermögen der Gesellschaft war gemeinschaftliches Vermögen aller Gesellschafter.

Mit Einführung der Rechtsfähigkeit für die GbR zum 01.01.2024 endet das Gesamthandsvermögen und die nunmehr rechtsfähige GbR wird neuer Rechtsträger des Gesellschaftsvermögens an sich. Diese Änderung in der Terminologie hat jedoch eingeschränkte praktische Relevanz.

Lander, Kohlmann & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de